

Geschäftsverzeichnissnr. 1887
Urteil Nr. 64/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Arbeitsgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse und M. Bossuyt, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 11. Februar 2000 in Sachen R. De Ruytere gegen die Stadt Brügge, dessen Ausfertigung am 17. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor in der vor dem 25. November 1998 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn es dahingehend ausgelegt wird, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls, wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich so sehr verschlimmert, daß es zeitweilig nicht mehr das Amt ausüben kann, in das es neu eingegliedert wurde, keinen Anspruch auf eine Entschädigung wie vor dieser bleibenden Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Artikel 3*bis* dieses Gesetzes hat, während unter den gleichen Umständen das Opfer, auf das das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle anwendbar ist, im Privatsektor sehr wohl Anspruch auf eine solche, in Artikel 25 dieses Gesetzes vorgesehene Entschädigung hat? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den eventuellen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, wenn dieses Gesetz - in der vor dem 25. November 1998 geltenden Fassung - dahingehend ausgelegt wird, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls keinen Anspruch hat auf Angleichung seiner Entschädigung, wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich so sehr verschlimmert, daß es zeitweilig nicht mehr das Amt ausüben kann, in das es neu eingegliedert wurde. Unter gleichen Umständen hat das Opfer, das unter die Anwendung des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 fällt, der Verweisungsentscheidung zufolge wohl einen Anspruch auf eine solche, durch Artikel 25 dieses Gesetzes vorgesehene Entschädigung.

B.2. Artikel 25 Absatz 1 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 bestimmt:

« Verschlimmert sich die durch einen Arbeitsunfall hervorgerufene bleibende Arbeitsunfähigkeit so sehr, daß das Opfer zeitweilig nicht mehr den Beruf ausüben kann, in den es neu eingegliedert wurde, hat es während dieses Zeitraums Anspruch auf die in den Artikeln 22, 23 und 23*bis* vorgesehenen Entschädigungen. »

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf das Gesetz vom 3. Juli 1967 in der vor dem 25. November 1998 geltenden Fassung, also vor dem Inkrafttreten von Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor (*Belgisches Staatsblatt*, 25. November 1998). Der obengenannte Artikel 10 fügt dem Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 einen Paragraphen 3 hinzu, der lautet:

« § 3. Wenn die dem Opfer zuerkannte bleibende Arbeitsunfähigkeit sich so sehr verschlimmert, daß es seiner neuen Beschäftigung zeitweilig nicht mehr nachgehen kann, hat es während dieses Abwesenheitszeitraums Anspruch auf die in Artikel 3*bis* vorgesehene Entschädigung. »

B.4. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf die Rechtsfrage, so wie sie aus der Formulierung der präjudiziellen Frage hervorgeht. Die Parteien vor dem Hof dürfen den Inhalt einer präjudiziellen Frage weder abändern noch abändern lassen.

Der Standpunkt des Ministerrats, dem zufolge eine Diskriminierung, wenn denn schon davon die Rede sein könnte, eher darauf zurückzuführen sei, daß im Gesetz vom 19. Oktober 1998 eine Übergangsbestimmung fehle, der zufolge der neue Paragraph 3 von Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 auf Situationen von Verschlimmerung in der Vergangenheit anwendbar gemacht worden wäre, kann demnach nicht akzeptiert werden.

B.5. Die präjudizielle Frage nötigt zu einer Untersuchung, ob das Gesetz vom 3. Juli 1967 möglicherweise insofern diskriminierend ist, als dieses Gesetz bis zum 25. November 1998 keine zur Regelung von Artikel 25 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 analoge Regelung vorsah.

B.6. Dem Ministerrat zufolge sind die Arbeitnehmer, auf die das Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971 anwendbar ist, hinsichtlich der bleibenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit nicht

vergleichbar mit den Personalmitgliedern im öffentlichen Dienst, auf die das Gesetz vom 3. Juli 1967 anwendbar ist, insbesondere, was die unterschiedliche Beschäftigungsart angeht; im allgemeinen sei die Rechtslage von Beamten verordnender Art, während die Beschäftigung im Privatsektor vertraglich geregelt sei.

B.7. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß das Gesetz vom 3. Juli 1967 angenommen wurde,

« [...] um das [Personal des öffentlichen Dienstes] gegen die Folgen des Wegeunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern. Das angestrebte Ziel besteht darin, ihnen ein System zur Verfügung zu stellen, das mit dem im Privatsektor schon gängigen System verglichen werden kann. Die Regierung hielt es weder für möglich noch für wünschenswert, den Personalmitgliedern des öffentlichen Dienstes die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen wie den Arbeitern und Angestellten des Privatsektors. Das Statut der Beamten enthält Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen und in bestimmten Fällen die Annahme eigener Regeln rechtfertigen. Das Ziel bleibt jedoch das gleiche: dem Opfer eine Entschädigung zu sichern, die dem aufgrund eines Unfalls erlittenen Schaden angepaßt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3 und 4; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 2-3).

« Von einer einfachen Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor ist somit absolut nicht die Rede. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, Bericht, S. 2)

B.8.1. Aus den obengenannten Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer des Privatsektors und die des öffentlichen Sektors ein hinsichtlich der Schadenersatzregelung für Arbeitsunfallopfer vergleichbares System hat festlegen wollen.

B.8.2. Der Standpunkt des Ministerrats, dem zufolge diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern auf diesem Gebiet nicht vergleichbar seien, kann nicht angenommen werden.

B.9. Die Regelungen bezüglich der Arbeitsunfälle, die einerseits im Gesetz vom 3. Juli 1967 und andererseits im Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971 festgelegt sind, nähern sich einander und enthalten sogar analoge Bestimmungen. Aus den obengenannten Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine einfache Ausweitung des Systems des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor in Anbetracht der Eigenheiten des jeweiligen Sektors abgelehnt hat, insbesondere einerseits angesichts der Tatsache, daß die Rechtsposition der Beamten im allgemeinen verordnender Art ist, während die Beschäftigung im Privatsektor

vertraglich geregelt wird, und andererseits angesichts des Umstands, daß Beamten Aufgaben öffentlichen Interesses obliegen, was für Arbeitnehmer im Privatsektor nicht zutrifft.

B.10. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, unterschiedliche Systeme für sie festzulegen, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede sichtbar werden - einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung -, unter dem Vorbehalt, daß jede Regel mit der Logik des Systems, zu dem diese Regel gehört, übereinstimmt.

B.11. Unterschiede sind aufgrund der eigenen Logik des jeweiligen Systems gerechtfertigt, vor allem hinsichtlich der Verfahrensregeln, des Betrags und der Durchführungsbestimmungen der Entschädigung. Es fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers zu beurteilen, ob eine umfassendere Gleichschaltung wünschenswert ist, und festzulegen, wann und wie mittels konkreter Maßnahmen eine größere Einheitlichkeit zwischen beiden Regelungen Gestalt erhalten muß.

B.12. Wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers sich verstärkt, während er sich in einer in der präjudiziellen Frage dargelegten Situation befindet, sieht der Hof allerdings nicht ein, inwieweit aufgrund der jeweiligen Logik beider Systeme für diesen Schaden des Arbeitnehmers Entschädigung geleistet werden müßte, wenn er im Privatsektor arbeitet, während für diesen Schaden keine Entschädigung geleistet wird, wenn er im öffentlichen Dienst arbeitet. Diese unterschiedliche Behandlung findet ihre Erklärung weder in der normalerweise statutarischen Art der Verbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch in der Tatsache, daß dieser Arbeitnehmer Aufgaben allgemeinen Interesses zu erledigen hat.

B.13. Hieraus ergibt sich, daß das Gesetz vom 3. Juli 1967 - dahingehend interpretiert, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls, wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich so sehr verschlimmert, daß es zeitweilig nicht mehr das Amt ausüben kann, in das es neu eingegliedert wurde, keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat, die vergleichbar ist mit der in Artikel 3bis vorgesehenen Entschädigung - gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.14. Der Hof stellt jedoch fest, daß die beanstandete Bestimmung manchmal dahingehend interpretiert worden ist, daß der strittige Behandlungsunterschied ausgeschlossen wurde, und

daß Artikel *3bis* eine Grundlage darstellen kann für die Entschädigung von verschlimmerter Arbeitsunfähigkeit, selbst nach Konsolidierung. Der Hof stellt übrigens fest, daß der Gesetzgeber, als er durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 dem Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 den in B.3 zitierten Paragraphen 3 hinzufügte, beabsichtigte, «auf unanfechtbare Weise die Lage des Beamten zu regeln, bei dem eine bleibende Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde und der zeitweilig nach seiner Einstellung in sein neues Arbeitsverhältnis völlig unfähig ist, sein Amt noch auszuüben» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1534/1, S. 5). Aus dieser Formulierung wird ersichtlich, daß, gerade weil Artikel *3bis* umstritten war, seine Tragweite präzisiert werden mußte.

B.15. Diese Bestimmung verstößt, wenn sie dahingehend interpretiert wird, daß es selbst vor dem Gesetz vom 19. Oktober 1998 aufgrund von Artikel *3bis* möglich war, dem Opfer eines Arbeitsunfalls, das sich in der in der präjudiziellen Frage dargelegten Situation befindet, eine Entschädigung einzuräumen, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor in der vor dem 25. November 1998 geltenden Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn es dahingehend ausgelegt wird, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls, wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich so sehr verschlimmert, daß es zeitweilig nicht mehr das Amt ausüben kann, in das es neu eingegliedert wurde, keinen Anspruch auf eine Entschädigung hat, die vergleichbar ist mit der für diese Arbeitsunfähigkeit in Artikel *3bis* dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigung.

2. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor in der vor dem 25. November 1998 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn es dahingehend ausgelegt wird, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls, wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich so sehr verschlimmert, daß es zeitweilig nicht mehr das Amt ausüben kann, in das es neu eingegliedert wurde, Anspruch auf eine Entschädigung hat, die vergleichbar ist mit der für diese Arbeitsunfähigkeit in Artikel *3bis* dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets

